

AK Landwirtschaft in der Leipziger BUND-Regionalgruppe

Antrag an die MV am 09.12.2016: Für eine Novelle des BKleingG

Die Mitgliederversammlung der Leipziger BUND-Regionalgruppe beauftragt den Leipziger BUND-Regionalvorstand,

- **sich innerhalb des sächsischen BUND-Landesverbandes und des BUND im Bund für eine Initiative zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) mit der Zielrichtung, Kleingartenvereine für Urban Gardening-Initiativen zu öffnen (siehe Anhang), einzusetzen;**
- **zu prüfen, ob Anliegen des Natur- und Umweltschutzes (§ 3 (1) BKleingG) künftig und im Zusammenhang mit einer Novelle des BKleingG stärker gewichtet werden könnten;**
- **in diesem Zusammenhang Gespräche mit möglichen Bündnispartnern (Kleingartenverbände, andere Umweltverbände, Urban-Gardening-VertreterInnen) zu führen;**
- **zu prüfen, ob das Thema in Leipzig und bundesweit kampagnenfähig ist.**

Begründung und Anlage:

Kleingartenanlagen für Gemeinschaftsgärten (Urban Gardening) öffnen!

Lokale Selbstversorgung mit ökologisch produziertem Obst und Gemüse ist vielen Menschen wichtig. Sie ist zugleich ein Beitrag zu Resilienz und Ernährungssouveränität, vor allem aber eine Form praktischer Umwelt- und Naturschutzerziehung, des Erhalts der Biodiversität sowie der Landschaftspflege.

Manche versorgen sich aus traditionellen Kleingärten. Andere, insbesondere Jüngere, ziehen das gemeinschaftliche Gärtnern vor und nutzen dafür in der Regel städtische Brachflächen (Urban Gardening). Dies entspricht für Viele dem Zwang oder Wunsch nach Mobilität: Viele wollen oder können sich während des Studiums oder am Beginn des Berufslebens nicht mit einem Pachtvertrag binden.

Die Verdichtung insbesondere wachsender Großstädte wie Leipzig wird eine Verringerung der potenziell für Urban Gardening zur Verfügung stehenden Brachflächen nach sich ziehen. Gleichzeitig haben viele Kleingartenvereine mit Überalterung und Leerstand zu kämpfen. Diese Entwicklungen legen eine Öffnung traditioneller Kleingartenvereine für Urban Gardening-Initiativen nahe.

Doch steht dem – zumindest bei strenger Auslegung – das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) entgegen:

1. Das BKleingG geht in § 1 (1) Satz 1 von einem Einzelpächter bzw. einer Einzelpächterin aus, während es im Falle der Nutzung durch Urban Gardening-Initiativen mehrere Pächterinnen und Pächter gäbe bzw. eine juristische Person (Verein) Vertragspartnerin wäre.
2. Laut BKleingG § 4 (1) „sollen“ Kleingärten nicht größer als 400 qm sein. Auf ihnen „soll“ nur eine Laube sein (§ 4 (2)). Natürlich ist es möglich, dass Urban Gardening-Initiativen mehrere Einzelgärten gemeinschaftlich bewirtschaften. Eine Zusammenlegung von Gärten sollte jedoch ebenfalls juristisch zumindest möglich sein.
3. Urban Gardening-Initiativen sollten Rechtssicherheit auch hinsichtlich § 9 (1) Satz 1 erlangen; dort wird als Grund für die Kündigung eines Kleingartens durch den verpachtenden Kleingartenverein die unbefugte Überlassung des Gartens an Dritte erwähnt. Wer aber gilt bei Urban Gardening-Initiativen als „Dritte“ oder „Dritter“?

Um also die Möglichkeit zu konkreten Synergieeffekten zwischen alter und neuer Gartenbewegung zu schaffen, sollten (zumindest) die erwähnten Passagen des BKleingG geändert werden.